

DBfK Nordwest e.V. | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales  
z. Hd. Hr. Günter Garbrecht  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/2138**  
  
A01

**DBfK Nordwest e.V.**

**Geschäftsstelle**  
Lister Kirchweg 45  
30163 Hannover

**Regionalvertretung Nord**  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

**Regionalvertretung West**  
Müller-Breslau-Straße 30a  
45130 Essen

**Zentral erreichbar:**  
Telefon (05 11) 69 68 44-0  
Telefax (05 11) 69 68 44-299  
E-Mail [nordwest@dbfk.de](mailto:nordwest@dbfk.de)

Essen, 01.10.2014

**Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe – Stand: 23.06.2014**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe.

Leider mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass unsere Anregungen aus der Stellungnahme vom 14.04.2014 im aktuellen Gesetzentwurf keine Berücksichtigung fanden. Wir halten diese weiterhin für zwingend notwendig. In dieser Stellungnahme haben wir unsere Argumentation erweitert und präzisiert.

Wir unterstützen die Einschätzung, dass angesichts des Fachkräftemangels in den Pflegeberufen eine verstärkte Investition in die Ausbildung unverzichtbar ist. Schulgeldzahlungen durch die Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf die Attraktivität der Pflegeausbildungen und die Konkurrenz anderer Branchen nicht zu rechtfertigen. Eine verpflichtende Förderung der Schulkosten ist die notwendige Reaktion auf die Einführung der Altenpflegeumlage und die Erhöhung der Ausbildungszahlen. So gesehen folgen wir im Wesentlichen der Begründungsführung der Gesetzentwürfe.

Wir möchten es nicht versäumen, die deutliche Zunahme von betrieblichen Ausbildungsplätzen in Altenpflege und ambulanter Pflege im Zusammenhang mit der Einführung der Altenpflegeausbildungsausgleichs-Verordnung (AltPflAusglVO) positiv hervorzuheben. Die Ausbildungsbereitschaft ist deutlich gestiegen. Es sei an dieser Stelle erlaubt, auf grundsätzlich noch zu regelnde Fragen der praktischen Ausbildung am Rande hinzuweisen. Dazu gehören die gesicherte und überprüfte Finanzierung der Praxisanleitung, eine verbindliche Freistellung von Praxisanleitern im angemessenen Rahmen und ein festgelegter Mindestumfang praktischer Anleitung, nicht unter mind. 10 % der praktischen Ausbildung.

Wichtig ist es jedenfalls, dass die durch die AltPflAusglVO positive Entwicklung nicht durch eine zu niedrig bemessene Zahl geförderter Schulplätze gefährdet wird.

Seite 1/4

**DBfK Nordwest e.V.**

Der DBfK Nordwest weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen kein Weg an einer Zusammenführung der drei Pflegeausbildungen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) in eine generalistische Ausbildung vorbeiführt.

Nordrhein-Westfalen ist eines der Bundesländer, welches in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe am Eckpunktepapier zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes beteiligt war. Dabei konnte NRW auf die erfolgreichen und evaluierten Modellversuche zu einer gemeinsamen Ausbildung im eigenen Lande zurückgreifen. Die Eckpunkte wurden im März 2012 vorgelegt und schlagen als grundsätzliche Weichenstellung eine generalistische Pflegeausbildung vor. Damit folgt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe den Empfehlungen aus den Modellversuchen einer gemeinsamen Ausbildung und den wissenschaftlichen Statements zur Zusammenführung der Pflegeausbildungen. Das Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes, das im Oktober 2013 vorgelegt wurde, berücksichtigt die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle und schlussfolgert einen Kostenanstieg der generalistischen Ausbildung im marginalen Bereich. Die Zielsetzung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode, ein einheitliches Berufsbild mit einer einheitlichen Finanzierung zu schaffen, korrespondiert mit den Empfehlungen zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung.

Aus diesem Grund sind die Bemühungen der Landesregierung hinsichtlich der Ausbildungsfinanzierung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in den vorliegenden Gesetzentwürfen aus unserer Sicht nur zum Teil verständlich. Wir möchten dringend davor warnen, dass aus der Förderung der Altenpflegeausbildung eine dauerhafte Lösung für die bestehenden und unangemessen unterschiedlichen Pflegeausbildungen erwächst. Die in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Regelungen zur Schulkostenbeteiligung können also lediglich als zwischenzeitliche Kompensation bis zur angestrebten Neuregelung einer einheitlichen und EU-konformen Pflegeausbildung verstanden werden und stellen somit eine Übergangslösung dar.

Erwähnt sein soll an dieser Stelle auch, dass eine hohe Qualifikation der Pflegefachpersonen auch eine hohe Qualität der Ausbildung voraussetzt. Die Schulen tragen die Gesamtverantwortung für die Pflegeausbildung und sind damit maßgeblich verantwortlich für die Ergebnisqualität. Nur durch eine entsprechende Ausstattung – personell wie strukturell, was eine ausreichende Finanzierung und den entsprechenden Einsatz der Finanzmittel voraussetzt – kann dies gewährleistet werden.

Eine hohe Qualität der Altenpflegeausbildung ist angesichts der herausfordernden Arbeitswirklichkeit von Pflegefachpersonen in der Altenpflege zwingend geboten. So sind sie für die person-zentrierte Versorgung von Menschen mit hochkomplexen Pflegebedarfen verantwortlich. Konkret heißt dies, dass beispielsweise die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit multiplen chronischen Erkrankungen, Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer Demenzerkrankung, Menschen mit komplexen Medikamentenregimen oder Menschen in der letzten Lebensphase erkannt, daraus adäquate pflegerische Maßnahmen abgeleitet und deren Wirkung evaluiert werden müssen. Zusätzlich zeichnet sich die Versorgungsrealität, sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Altenpflege durch einen hohen Anteil an pflegerischem und

**DBfK Nordwest e.V.**

betreuerischem Hilfspersonal aus. Hier muss die Pflegefachperson eine anleitende, steuernde und überprüfende Rolle einnehmen. Allein diese kurze Beschreibung der Arbeitswirklichkeit von Pflegefachpersonen in der Altenpflege macht deutlich, dass keinesfalls an der Qualität der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen gespart werden darf, da ansonsten die Ausbildung nicht für die Anforderungen des Berufs einer Altenpflegefachperson in ausreichendem Maße qualifizieren kann.

Folgende Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen:

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

Bereits in unserem Schreiben vom 05.09.2011 zur Einführung einer Umlagefinanzierung hatten wir festgestellt, dass eine Kostenpauschale von 280 Euro pro Monat für jeden besetzten Ausbildungsplatz unzureichend ist. Bislang wurden in den vergangenen drei Jahren hier nicht einmal steigende Kosten berücksichtigt, geschweige denn die von der Vorgängerregierung abgesenkte Pauschale wieder auf den zureichenden Wert von 360 Euro pro Monat angehoben. Den unzureichenden Wert von 280 Euro jetzt im Gesetz festschreiben zu wollen, halten wir daher für ganz ausgeschlossen. Auf diese Weise werden die Bildungsanbieter, die geneigt sind, Qualitätsstandards zu umgehen, gefördert. Benachteiligt sind die auf Ausbildungsqualität achtenden Anbieter, die eine realistische Berechnung der Schulkosten vornehmen, in der Strukturstandards, z. B. in der Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer, berücksichtigt sind.

Das Ganze wird dadurch weiter erschwert, dass für Prüfungswiederholer nicht der gesamte Zeitraum der nachgeforderten Ausbildungszeit erstattet werden soll. Hier gilt es dringend nachzubessern.

Die in der ausgesetzten Strukturqualität festgelegten Standards müssen dringend über eine Durchführungsverordnung (DVO) geregelt werden. Das gilt vor allem für die Qualität der Lehre und das quantitative Verhältnis von Lehrern und Schülern. Mit Blick auf das aktuelle Datenportal des BMBF, welches für die Fachschulen Berufliche Bildung in NRW 2011 sogar eine Lehrer-Schüler-Relation von 1:14,1 ausweist, fordert der DBfK ein Verhältnis Lehrer-Schüler von 1:15 für die Altenpflegeausbildung.

**Art 1 § 5  
Schulkosten-  
pauschale**

**Art 1 § 5 Abs. 2  
Qualitätsstandards**

Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe  
(Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GberG)

Kommunikation ist ein zentrales Element der pflegerischen Interaktion mit den Klienten. Deshalb ist die Sprachkompetenz, deren Level mit dem hohen Maß an Verantwortung korrespondieren muss, eine sehr wichtige Anforderung im Pflegeberuf. Hinsichtlich der Sprachkompetenz ist aus Sicht des DBfK Nordwest mindestens ein Niveau von B2 festzulegen – so wie es der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) für eine Berufsausübung fordert. Kompromisse unterhalb dieses Niveaus führen zu direkten Qualitätseinbußen in der pflegerischen Versorgung und sind nicht akzeptabel. Gleiches gilt für § 3 des Gesetzentwurfs – Prüfung der Sprachkenntnisse.

**Art 2 § 2 Abs. 1  
Punkt 3  
Sprachniveau**

Eine Fortbildungsverpflichtung sollte nicht allein auf die Berufsangehörigen der Gesundheits- und Krankenpflege beschränkt sein, sondern gleichermaßen auch die Berufsangehörigen der Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege einschließen. Alle drei Gesundheitsfachberufe tragen ein hohes Maß an Verantwortung in ihrer Tätigkeit und sollten verpflichtet sein, sich fortwährend auf dem aktuellen Kenntnisstand zu halten. Darüber hinaus weisen wir formal auf die Änderungsrichtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG hin sowie auf die unter dem geänderten Absatz b) des Artikel 22 hinzugefügte Berichtspflicht gegenüber der Kommission und empfehlen, diesen Passus im Gesetzentwurf entsprechend zu aktualisieren.

**Art 2 § 4  
Fortbildung**

Mit freundlichen Grüßen

*Martin Dichter*

Martin N. Dichter  
MScN / Gesundheits- und Krankenpfleger  
Vorstand

*Christina Zink*

Christina Zink  
M.A. Päd / Gesundheits- und Krankenpflegerin  
Referentin für Jugend und Ausbildung